

30. April 2014

Stellungnahme der eaf

zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMedatAusbiV)

Die eaf begrüßt es sehr, dass nach der Einführung des Mediationsgesetzes 2012 nun weitere gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden, um Mediation als ein Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung zu noch mehr Anerkennung zu verhelfen:

Die Einführung des „zertifizierten Mediators“ wird aus unserer Sicht dazu beitragen, dass die Angebote im Bereich der Mediation transparente Qualitätskriterien entsprechen werden und wesentliche Anforderungen für diejenigen, die Mediation wahrnehmen wollen gewährleistet sind.

Gerade im Bereich der Familienmediation, die u. a. Verantwortungsbereiche der Eltern für ihre Kinder und die Folgen ihrer Trennung oder Scheidung zum Inhalt hat, ist die Gewährleistung eines Qualitätsstandards von besonderer Bedeutung, denn es werden Regelungen angestrebt, bei denen das Kindeswohl im Vordergrund steht. Das Kind selbst hat allerdings kaum oder gar keinen Einfluss auf den Regelungsinhalt. Hier ist es also wichtig, dass durch Festlegung bestimmter Standards ein Regulativ dadurch gewährleistet ist, dass die Mediation das Wohl des Kindes hinlänglich in den Blick nimmt und verfolgen kann:

Das sind – jeweils auch wesentliche Kenntnisse, die regelmäßig über die des jeweiligen Grundberufes (z. B. im Bereich der Rechtsberatung oder der psychologischen Beratung) hinausgehen. Daher ist es sehr begrüßenswert, dass die RVO dies berücksichtigt, indem sie zum einen Ausbildungsinhalte festlegt, die einen Mindeststandard u. a. in den elementaren Verhandlungs-, Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken und -kompetenzen für eine Mediation sicherstellen (§ 3 i. V. m. Ziff. 3 – 5 der Anlage).

Zum anderen ist hier die Regelung wichtig, dass eine Fortbildungsverpflichtung regelmäßig nicht durch Vertiefung oder Aktualisierung von Inhalten erfüllt wird, die im Zusammenhang mit dem Grundberuf stehen (vgl. § 4 Abs. 3 i. V. m. Nr. 8 Ziff. 1 der Anlage).

Im Wesentlichen korrespondiert der Zeitumfang für eine Fortbildung, wie er für die Familienmediation als einer der besonderen Bereiche von Mediation vorgesehen ist – *20 Stunden innerhalb von zwei Jahren* – (vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 2) mit dem Ziel, die speziellen Inhalte einer Familienmediation – wie Ehe-, Kindschafts- und Familienrecht – angemessen zu vertiefen und zu aktualisieren.

Bei den sehr komplexen Regelungsinhalten des grenzüberschreitenden Familienkonflikts kann allerdings von einem zusätzlichen Fortbildungsbedarf ausgegangen werden.